

SJD / Motion Götte-Tübach / Surber-St.Gallen / Tinner-Wartau / Widmer-Mosnang  
vom 24. April 2019

## **Zuständigkeit für Begnadigungen**

Antrag der Regierung vom 13. August 2019

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die in Art. 73 Bst. i der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) enthaltene Regelung, wonach die Zuständigkeit für Begnadigungen bei der Regierung liegt, steht der Zuständigkeit des Kantonsrates für Begnadigungen bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren in Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) entgegen.